

Bourges C 14 a (deu)

a.) VOLLMACHT¹

An meinen geliebten Freund Soundso, ich, der Soundso.

Ich frage und ersuche Deine barmherzige Liebe durch diese Vollmacht² hier, die ich feierlich bestätigt habe, darum, dass Du an meiner statt nach Bourges³ in die Stadt gehst und Du das Abtretungsschreiben⁴, das ich für meine geliebte Braut Soundso über Besitzungen aus meinem Eigentum auszustellen und zu bekräftigen gebeten habe, so wie es Brauch und Gesetz ist, vor Honoratioren⁵ derselben Stadt [den *gesta*]⁶ hinzufügen⁶ und bekräftigen lässt. Und Du sollst wissen, dass, was auch immer Du deshalb getan und besorgt haben wirst, für mich in allen Belangen gültig, angemessen und bindend sein wird. Und versäume nicht, mir vom Vollzug der Ausführung zu schreiben.

Mit beigefügter eidlicher Zusicherung⁷.

¹ Regelungen zur Mandatierung finden sich ausschließlich im römischen Recht. Seit der Spätantike waren diesem zu Folge Mandate gerichtlich zu registrieren. Die (zumeist schriftlich erteilten) Mandate konnten dabei sowohl nur äußerst begrenzten als auch sehr umfassenden Inhalts sein. Zugleich flossen auch die bislang getrennten Formen des Auftrages (bei dem der Mandatar zu einer Ausführung verpflichtet war) und der Ermächtigung (bei welcher der Mandatar zu einer Ausführung berechtigt, aber nicht zwingend verpflichtet war) im Mandat zusammen. Vgl. dazu E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 63f., 68f., 150-154 und 288-291; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 415f.; H. Siems, Handel und Wucher, S. 412f.

² Regelungen zur Mandatierung finden sich ausschließlich im römischen Recht. Seit der Spätantike waren diesem zu Folge Mandate gerichtlich zu registrieren. Die (zumeist schriftlich erteilten) Mandate konnten dabei sowohl nur äußerst begrenzten als auch sehr umfassenden Inhalts sein. Zugleich flossen auch die bislang getrennten Formen des Auftrages (bei dem der Mandatar zu einer Ausführung verpflichtet war) und der Ermächtigung (bei welcher der Mandatar zu einer Ausführung berechtigt, aber nicht zwingend verpflichtet war) im Mandat zusammen. Vgl. dazu E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 63f., 68f., 150-154 und 288-291; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 415f.; H. Siems, Handel und Wucher, S. 412f.

³ Bourges (Frankreich, département Cher, chef-lieu).

⁴ Bereits in der Spätantike hatte sich *cessio*, ursprünglich nur für Forderungsabtretungen gebraucht, zum wichtigsten Begriff für Eigentumsübertragungen entwickelt. Vgl. E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 149f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 274 und 452 Anm. 4; T. Mayer-Maly, Kauf, Tausch und pacta, S. 606.

⁵ An dieser Stelle verweist der Terminus *honorati* wohl nicht auf den spätantiken Stand der *honorati* (hier kennzeichnete das Epitheton aus dem Dienst ausgeschiedene Amtsträger im Senatorenstand), sondern auf Angehörige der lokalen Elite, zu denen auch die Kurialen gehören konnten. Vgl. dazu J. H. W. G. Liebeschuetz, Decline and fall, S. 104-137; G. A. Cecconi, Honorati, S. 44-50.

⁶ Gemeint ist die Eintragung in die *gesta municipalia* von Bourges. Die spätrömischen *gesta municipalia* dienten zunächst dazu, Wechsel von steuerpflichtigem Grundeigentum festzuhalten, entwickelten sich in der Folge jedoch zu städtischen Archiven, in welche Rechtsgeschäfte aller Art eingetragen wurden. Die öffentliche Insinuation von Rechtsdokumenten in die *gesta* sicherte die Rechtskraft von Rechtsgeschäften und erhöhte im Streitfall die Glaubwürdigkeit der Dokumente. In der fränkischen Welt sind die *gesta* bis ins 9. Jahrhundert bezeugt, wenn auch der Rechtsvorgang der Insinuation zunehmend modifiziert wurde. Vgl. dazu B. Hirschfeld, Gesta municipalia; W. Brown, On the gesta municipalia; J. Barbier, Archives oubliées.

⁷ Die Stipulationsformel wies in römischen Urkunden ursprünglich auf ein mündliches, an Frage- und Antwortform gebundenes Leistungsversprechen hin, mit welchem eine Partei gegenüber einer anderen eine Verpflichtung einging. Die Anbringung der Formel an den Vertrag wirkte rechtskonstituierend, auch wenn der mündliche Vollzug der Stipulation nach und nach entfiel. In fränkischer Zeit scheint das Bewusstsein für die Herkunft der Formel geschwunden, ihre Anbringung aber als Stärkung der Autorität und Sicherheit der Urkunde verstanden worden zu sein. Vgl. dazu; E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 34-46; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 373-382; D. Simon, Studien, S. 33-40; P. Classen, Fortleben und Wandel, S.

25-31.

Formulae Litterae Chartae

